Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/4 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 133. **Donnerstag** den 14. März 1901. **95. Jahrgang.**

Der Antrag des Centrums auf Erlaß eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsübung.

II.

Landesgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Verhältnisse von Staat und Kirche, insbesondere das Sächsische Gesetz von 1876.

Es kann selbstverständlich nicht die Absicht sein, hier das große und wichtige Gebiet des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eingehend zu erörtern. Es ist davon auszugehen, daß der Staat sich grundsätzlich nicht in die inneren Verhältnisse der Kirche einmischt, daß er die Gewissensfreiheit achtet und es seinen Bürgern überläßt, sich nach ihrer religiösen Ueberzeugung zu Kirchen und kirchlichen Vereinen zusammenzuschließen. Bei dem engen Verwachsensein des Staates mit den großen historischen Landeskirchen wird es nur manchmal zweifelhaft sein, ob etwas lediglich als innere Angelegenheit der Kirche erscheine. Der Staat wird sich die volle Souveränität der Gesetzgebung auf seinem Gebiete wahren und Einrichtungen treffen müssen, welche ihm die Durchführung seiner Gesetze gewährleisten, er wird Schutzmaßregeln nicht aufgeben können, welche ihn und seine Bürger gegen Uebergriffe der Kirche sichern, und er wird den Frieden zwischen den einzelnen Kirchen und Confessionen im Interesse seines eigenen Friedens erhalten müssen. Diese Maßnahmen und Einrichtungen bilden nun den Gegenstand der gesetzlichen Regelung, bei welcher der moderne Staat mit den mittelalterlichen Ansprüchen und Auffassungen der katholischen Kirchen vielfach in Differenzen und Kämpfe gerät. Das Verhältniß zur evangelischen Kirche ist schon deshalb ein grundsätzlich anderes, weil diese immer Landeskirche ist, während die katholische Kirche unter einem fremden Oberhaupte, welches den Anspruch erhebt, unfehlbarer Stellvertreter Gottes auf Erden zu sein, eine an das Staatsgebiet geographisch nicht gebundene Universalkirche darstellt. Sie bestreitet dem Staate schon die Berechtigung zur Gesetzgebung, indem sie verlangt, daß die Regelung ihrer Verhältnisse zum Staate nur durch Vertrag zwischen ihr und dem Staate erfolge.

Namentlich ist es die Encyclica des Papstes Pius IX. vom 22. November 1864 und der durch sie verkündete Syllabus, welche die Autorität des Staates unbedingt der der Kirche unterordnen, so namentlich die Artikel des Syllabus § VI, 39, 42, 54. Aber auch materiell erkennt sie die Berechtigung des Staates zu den Schutzmaßregeln, die er gegen Uebergriffe der katholischen Kirche für nöthig hält, zum Theil nicht an, und dieses Grenzgebiet ist es hauptsächlich gewesen, auf welchem sich die Gegensätze zwischen Staat und katholischer Kirche in den letzten Decennien entwickelt und den Frieden gestört haben.

Durch die Bewegung des Jahres 1848, bei welcher auch die Freiheit der Kirche in kurzsichtiger Weise proclamirt wurde, waren die Ansprüche der katholischen Kirche auf Unabhängigkeit vom Staate außerordentlich gefördert worden, und es sahen sich deshalb viele Staaten genöthigt, den Weg des Concordates zu beschreiten. Insbesondere in Preußen aber hatte die durch die Verfassungs-Urkunde von 1851 garantirte „Selbstständigkeit" der Kirche dahin geführt, Preußen allmählich zu einem Eldorado der kirchlichen „Freiheit" zu machen, die aber immer mehr zur Gefahr für das Staatswesen selbst wurde. Bekanntlich führte dies dazu, die betr. Artikel der preußischen Verfassung aufzuheben und eine Reihe von Einzelgesetzen zu erlassen, aus denen der in Aller Erinnerung stehende Culturkampf sich entwickelte. Auch die einzelnen deutschen Staaten sahen, als der Weg der Reichsgesetzgebung verlassen wurde, soweit sie nicht von früher her ausreichende gesetzliche Bestimmungen besaßen, sich genöthigt, den Weg selbstständiger staatlicher Gesetzgebung zu beschreiten. Auch Oesterreich ging diesen Weg, und die Schweiz nahm Bestimmungen in die Bundesverfassung auf, durch welche gewisse von den Cantonalverfassungen einzuhaltende Normen aufgestellt wurden.

(Vergl. über die Entwicklung: Zorn, die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, Nördlingen 1876.)

Es ist nicht thunlich, an dieser Stelle auf die Einzelheiten der erlassenen Gesetze einzugehen, es kann nur im Allgemeinen das Gebiet angedeutet werden, auf welchem sie sich bewegen, und das ist im Wesentlichen das folgende:

Es wird zum Theil für beide Kirchen die evangelische und die katholische gemeinsam oder auch für jede besonders die Stellung als Landeskirche, als öffentliche Corporation, mit dem Rechte freier öffentlicher Religionsübung und freien Verkehrs mit den Oberen, anerkannt, die Gesetze regeln sodann die Stellung der übrigen religiösen Gemeinschaften und die Bildung neuer religiöser Vereine, die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten durch die Kirche, die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Voraussetzungen zu Ausübung eines Kirchenamtes, die geistlichen Bildungsanstalten, die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung, die Zulassung von geistlichen Orden, die Stellung der Kirche zu Schule und Unterricht, zur Ehe, das Recht der Kindererziehung, die Unterwerfung unter die Gesetze des Staates im Allgemeinen, zu diesem Zwecke die Genehmigung geistlicher Verordnungen durch den Staat (Placet) oder doch die Anzeigepflicht der Kirche, die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber der Kirche und die Folgen von Strafen des Staates auf die Ausübung des kirchlichen Amtes, den Amtsmißbrauch der Geistlichen, zum Theil auch des Begräbnißwesens. Im Allgemeinen sind ja die Verhältnisse nach gleichen Gesichtspuncten geordnet, aber es sind doch Verschiedenheiten da, und es fragt sich deshalb, ob diese zu den „Disparitäten" gehören, welche nach Ansicht des Herrn Reichskanzlers verschwinden möchten? Er hat allerdings von einer aus „älterer Zeit stammenden Gesetzgebung" gesprochen, indeß da bei der Debatte hauptsächlich auch Sachsen und dessen Gesetz von 1876 in Frage stand, so ist nicht ausgeschlossen, daß er unter der „älteren Gesetzgebung" auch die organischen Gesetze mit meint, die in den deutschen Staaten nach dem Vaticanum erlassen worden sind, jedenfalls würde das bayerische Religionsedict von 1818, das württembergische Gesetz von 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, das badische Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr., unter diese „ältere Gesetzgebung" fallen, ja die Reichsgesetzgebung selbst würde diesen Stempel erhalten.

Es braucht ja wohl nicht erst gesagt zu werden, welcher Widerstand, welche Kämpfe in allen diesen Staaten heraufbeschworen werden würden, wenn man dort an eine Revision der staatskirchenrechtlichen Gesetze gehen wollte, um dem persönlichen Wunsche des Reichskanzlers nach Verschwinden der „Disparitäten" zu entsprechen. Vor Allem würde es sich fragen, welche Gesetzgebung denn als Norm zu dienen hätte, wenn Uebereinstimmung hergestellt werden soll? Der Herr Reichskanzler sagt: Vorschriften, die mit den im größten Theile des Reiches anerkannten Grundsätzen freier Religionsübung nicht überall im Einklang stehen. Ja, welche sind denn dies; darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein. Nehmen wir z. B. die Zulassung geistlicher Orden. Nach dem preußischen Gesetze vom 31. Mai 1875 waren alle Orden und ordensähnlichen Corporationen der katholischen Kirche, mit Ausnahme derer, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, ausgeschlossen. Dies ist durch Gesetz vom 29. April 1887 abgeändert, und es werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Neuerdings hat das Centrum eine Erweiterung dieser Bestimmungen bekanntlich beantragt. Nach dem badischen Gesetze vom 9. October 1860 § 11 kann ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden; die Genehmigung ist widerruflich. Nach dem württembergischen Gesetze vom 30. Januar 1862 können geistliche Orden und Congregationen vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will; die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz die Jesuiten oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Nach dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 23. April 1875, die religiösen Orden betreffend, sind neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen im Großherzogthum nicht zugelassen, die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Ausnahmen sind zu Gunsten von Orden gemacht, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Durch Gesetz vom 1. Juni 1895 ist es gewissen Orden gestattet, sich auf dem Stande vom 1. October 1879 zu erhalten. Das sächsische Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholischen Kirche betreffend vom 23. August 1876, schreibt in § 30 vor:

Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordenstthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben; nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauencongregationen, welche innerhalb des deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstthätigkeit im Lande ausüben; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.

Bereits die Sächsische Verfassungsurkunde enthält in § 56 die Bestimmung:

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

Kann es denn im Sinne des Reichskanzlers gelegen haben, seine persönliche Ansicht dahin zu äußern, daß solche Disparitäten verschwinden möchten? Gewiß wird die Frage zu verneinen sein, denn diese Ansicht stände in zu schroffem Widerspruche mit der im Namen der verbündeten Regierungen verlesenen Erklärung, als daß man sie dem Reichskanzler zutrauen könnte. Wie es aber bezüglich dieser einen Materie steht, so wird es auch mit den meisten anderen Materien stehen.

Bezüglich der im Reichstag gegen Sachsen vorgebrachten Beschwerden aber liegt die Sache so, daß die hier vorliegenden Disparitäten vom Standpuncte des Aufsichtsrechtes eines fast ganz protestantischen Staates durchaus zu rechtfertigen sind. Der Abg. Rickert hat zwar sofort gesagt: „was die Frage der Handhabung der Gesetze aus der Verwaltung in den Staaten Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig betrifft, so sind wir der Meinung, daß Sie volles Recht haben zu Beschwerden, und es ist gut, daß Sie mit diesen Beschwerden vor den Reichstag kommen; nachdem der Herr Reichskanzler erklärt hat, daß er persönlich den Wunsch hat, daß diese „Mißstände" — ein milder Ausdruck! Ich würde viel schärfer darüber urtheilen — verschwinden." Aber was weiß denn Herr Rickert von den sächsischen Gesetzen? Offenbar gar nichts, man sieht eben, wie ebenhin solche Dinge im Reichstag behandelt werden. Das sächsische Gesetz von 1876 ist ein Werk des Ministers v. Gerber, und man kann im Voraus davon überzeugt sein, daß ein so ausgezeichneter Jurist und zugleich so maßvoller Mann kein Gesetz vorgelegt haben wird, welches zu einem solchen Urtheil berechtigen könnte, wie es hier ausgesprochen worden ist. Auch der Bericht der Deputation der II. Kammer aus der Feder des Oberbürgermeisters Streit ist ein Muster von ruhiger und objectiver, jede Schärfe vorsichtig vermeidender Darstellung. Der Abg. Dr. Pichler hat es hauptsächlich unternommen, die Beschwerden gegen Sachsen vorzubringen und zu formuliren, und da leider der Vertreter der sächsischen Regierung nicht recht genügend auf diese Anklagepuncte zu antworten vermocht hat, so mag auf Einiges hier eingegangen werden:

1) Pichler sagt:

„Keine kirchliche Streitigkeit irgend welcher Art kann, auch nicht in der Berufungsinstanz, nach Rom gebracht werden. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß nur das sächsische Vicariatsgericht als oberste Instanz zu fungiren habe. Nun, meine Herren, wie ist das zusammengesetzt? Die oberste Instanz in kirchlichen Streitigkeiten in Sachsen ist das Vicariatsgericht; das hat fünf Räthe, drei weltliche, zwei geistliche. Von den drei weltlichen, meine Herren, sind zwei protestantisch".

Darauf ist Folgendes zu erwidern:

§ 16 des Gesetzes bestimmt nun, daß kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung erleiden, zur Erledigung zu bringen sind. Dies entspricht nur der Entwicklung des deutschen gemeinen Rechtes; schon Carl V. verbot die Recurse nach Rom, und ausführlich bestimmt der jüngste Reichsabschied vom Jahre 1654: „daß den Nuntiis dergleichen obnzuverlässiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten" (vergl. Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 83, mit vielfachen Beispielen). Der sogenannte recursus ab abusu aber ist in § 9 des citirten Gesetzes eingeschränkt auf Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt, und Sachsen hält sich damit durchaus in den Grenzen, in welchen auch in andern Staaten, z. B. Bayern, dieser Recurs zulässig ist. — Was aber die Zusammensetzung der geistlichen Gerichte anlangt, so werden die Räthe des Vicariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem obersten Gerichtshofe zu deputirenden, auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. Daß die aus dem obersten Gerichtshofe deputirten Mitglieder Protestanten sein können, ist wohl möglich, wenn es an katholischen Mitgliedern fehlt, daß aber die Deputirung von zwei Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes der katholischen Kirche zu irgend einer Beschwerde gedient habe, ist nicht anzunehmen, wenigstens ist unseres Wissens eine solche nie geführt worden.

2) Pichler sagt weiter:

„Das Placet, meine Herren, besteht in Sachsen selbstverständlich auch. Das Eigenthümliche ist für Sachsen nur, daß das Placet hier in einer Weise ausgedehnt ist, wie nirgend anderswo."

Das ist unwahr; allerdings besteht das Placet, die Bestimmungen in § 3 bleiben aber sogar hinter dem zurück, was in manchen Staaten gilt; einer Genehmigung bedürfen nur diejenigen Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch unmittelbar, in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, Verordnungen, welche ausschließlich und allein dem Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind nur vor der Verkündung vorzulegen.

3) Pichler sagt ferner:

„Dann sind auch Sammlungen für kirchliche Zwecke u. s. w. nicht gestattet."

Wo steht das? Alle Sammlungen bedürfen in Sachsen sei es der ortspolizeilichen, sei es der ministeriellen Genehmigung. Daß diese grundsätzlich für katholische kirchliche Zwecke verweigert werde, mag einmal nachgewiesen werden.

4) Pichler sagt weiter:

„Auch in Bezug auf die Vorbildung der Geistlichen ist unnatürlich Vorsorge getroffen. Speciell ist die Bestimmung dahin getroffen, daß in Sachsen kein Geistlicher zu irgend einem kirchlichen Amte berufen werde, der einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung verdankt."

Gewiß hat das sächsische Gesetz auch Vorschriften über die Vorbildung zu einem geistlichen Amte, wie wohl alle staatskirchenrechtlichen Gesetze, und man wird gewiß nicht sagen können, daß dieselben strenger sind als andere. Es wird außer der Reichs(nicht Staats-)angehörigkeit nur verlangt die Abgangsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität, und nur für Candidaten, welche ihre Vorbildung nicht in dieser Weise dargethan haben, besteht die Vorschrift einer wissenschaftlichen Prüfung, diese wird aber mit der theologischen Amtsprüfung verbunden, also von der katholischen Prüfungsbehörde abgenommen, und es ist dabei die Staatsregierung nur, genau wie bei den protestantischen theologischen Prüfungen, durch einen Commissar vertreten. Von den Vorschriften kann aber die Staatsregierung in einzelnem Falle aus erheblichen Gründen entbinden; ja das Gesetz hat es bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bei der bisherigen Einrichtung belassen, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen. Und in welchem Geiste diese Erleichterung von Regierung und Ständen gehandhabt wird, das kann man daraus ersehen, daß, nachdem das Gesetz 1876 erlassen worden, die Staatsregierung heute noch keine andere Bestimmung getroffen hat, ja daß aus sächsischen Staatsmitteln dieses Seminar mit jährlich 900 ℳ und außerdem mit 900 ℳ zu Stipendien für erbländische Studirende der Theologie auf diesem Seminar unterstützt wird, letztere neben 3000 ℳ zur Unterstützung solcher sächsischer Staatsangehöriger, welche ein Gymnasium oder eine Universität im deutschen Reiche besuchen, um sich dem Studium der katholischen Theologie behufs Erlangung eines geistlichen Amtes in Sachsen zu widmen. — Richtig ist, daß die Vorbildung durch ein unter Leitung des Jesuitenordens stehendes Seminar ausgeschlossen ist, indeß ist dies doch eine fast selbstverständliche Consequenz der Ausschließung des Jesuitenordens durch die Verfassungs-Urkunde und durch das Reichsgesetz, und übrigens fordert auch Baden von denen, die ihre Studien an einer von Jesuiten geleiteten Anstalt gemacht haben, noch indispensabel einen dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, was wohl thatsächlich auf dasselbe hinausläuft, und ebenso erscheint in Preußen durch die Gesetze vom 11. Mai 1873, und vom 21. Mai 1886 in Verbindung mit dem reichsgesetzlichen Verbote des Jesuitenordens die Vorbildung der Geistlichen durch ein von Jesuiten geleitetes Seminar ausgeschlossen.

Was nun aber die Functionen anlangt, für welche die gesetzlich bestimmte Vorbildung vorausgesetzt wird, so bestimmt § 26:

„Die Vorschriften in § 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werde, oder nur eine Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in demselben stattfinden soll.

Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte berufen worden sind,"

und hiermit kommen wir zu den Fällen Thammenhain und Wechselburg.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn überhaupt Vorschriften über die geistliche Vorbildung gegeben werden, dann auch der Wirkungskreis näher bezeichnet werden muß, bei welchen diese Vorbildung die Voraussetzung ist, und Hand in Hand damit müssen gewisse Vorschriften geben über die Ausübung des geistlichen Amtes. Das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung von Geistlichen enthält strenge Bestimmungen darüber; dieselben sind zum Theil aufgehoben und erleichtert durch die Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, insonderheit ist durch letztere das Lesen stiller Messen und Ertheilung der Sterbesakramente nicht mehr unter Strafe gestellt, aber im Uebrigen trifft nach Artikel 2 des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1874 noch jeden Geistlichen Strafe, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes berufen worden sei. Auch das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 enthaltend: Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bestimmt in § 2, daß die von Staatswegen zur Erlangung kirchlicher Aemter vorgeschriebene Befähigung auch bei jenen geistlichen Personen erfordert werden, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Als nun § 26, welcher die Consequenzen aus den Vorschriften die Vorbildung der Geistlichen zog, in der Deputation der Zweiten Kammer berathen wurde, theilte, nach dem von dieser erstatteten Berichte, die königliche Staatsregierung zu Absatz I erläuterungsweise mit, daß dieser sich auf Privatgeistliche beziehe, welche zugleich den Charakter von Pfarrgehilfen haben oder thatsächlich beanspruchen, daß dagegen eigentliche Hausgeistliche, d. h. solche, welche ein Familienhaupt blos zur Seelsorge für sich und die mit ihm ein und dieselbe Haushaltung bildenden Personen, einschließlich seiner mit ihm in demselben Hause wohnhaften Dienerschaft, angenommen hat, den Vorschriften der §§ 19 bis 25 nicht unterliegen. Der Deputationsbericht bemerkt dazu:

„Die Deputation hat anzuerkennen, daß bei Hausgeistlichen der zuletzt gedachten Art von einem eigentlichen geistlichen Amte keine Rede sein könne, und daß diese Hausgeistlichen, wenn und so lange sie sich auf die bezeichnete Privatthätigkeit innerhalb einer und derselben Familie beschränken, zu dieser Thätigkeit staatlicher Genehmigung nicht bedürfen. Der Deputation erscheint dies eine unbestreitbare Consequenz der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Gewissensfreiheit zu sein."

Die Frage ist also einfach die: Hat die Staatsregierung das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß ein unter Nichtbeachtung der für die Anstellung eines Geistlichen vorgeschriebenen Voraussetzungen angestellter Privatgeistlicher die Functionen eines geistlichen Amtes ausübe? oder hat sie ruhig weiter zuzusehen, wenn ein solcher Hausgeistlicher, wie Abgeordneter Dr. Pichler sagt, dann „so schlau ist, dem Einzuge der Strafen aus dem Wege zu gehen"? Eine solche Umgehung des Gesetzes würde ebensowenig in der „besseren Heimath" Preußen als in Oesterreich geduldet werden; die zu Gunsten von Hauscaplänen gewährte Erleichterung kann nur Platz greifen, wenn und solange die Thätigkeit dieses Geistlichen sich auf die Privatthätigkeit innerhalb einer und derselben Familie beschränkt. Auch der kirchliche Ansturm gegen die Maigesetze in Preußen hat es nur erreicht, daß das Lesen einer stillen Messe und Ertheilung von Sterbesacramenten außer Strafe gestellt ist; das steht aber hier gar nicht in Frage, sondern die Ausübung der sonstigen Functionen des geistlichen Amtes. Entsteht hier das Bedürfniß weiterer geistlicher Versorgung, so ist auf dem geordneten Wege vorzugehen, aber die Hauscaplände können in die Lücke nicht eintreten. Nun beschwert sich der Abg. Dr. Pichler darüber, daß neue kirchliche Einrichtungen nur mit Genehmigung der Staatsregierung vorgenommen werden dürfen, und daß dazu auch die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste gehört. Die Einrichtung „öffentlicher Gottesdienste" steht mit den geordneten Parochialverhältnissen in innigem Zusammenhang, mit vollem Rechte hat darauf das sächsische Ministerium in seiner im Reichstage verlesenen Verordnung aufmerksam gemacht, und die Regelung der Parochialverhältnisse wird wohl überall im Einvernehmen mit der Staatsregierung zu erfolgen haben. So sagt z. B. das württembergische Gesetz von 1862 in Artikel 17 ausdrücklich:

„Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden."

In Sachsen ist eine Verständigung mit der Staatsregierung aber schon deshalb thatsächlich nothwendig, weil die Kosten der Pastorirung zum ganz überwiegenden Theile aus Staatsmitteln getragen werden. Der sächsische Staat giebt zu dem Kosten der geistlichen Behörden einen Zuschuß, der im laufenden Budget mit 36 650 ℳ, das ist mit 3220 ℳ mehr gegen die Vorperiode wegen Gehaltserhöhungen eingestellt ist, und für katholische Kirchen und wohlthätige